

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Lieferungen, Bau und Montageleistungen)

Der Firma idm – systeme Herbert Wagner (Stand: 05/2015)



§1. AGB - Geltung

(1) Alle nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen vereinbart sind, gelten für alle Aufträge die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma idm – Systeme Herbert Wagner, Dammer Feld 12, in 51766 Engelskirchen, Amtsgericht ist 51643 Gummersbach Moltkestr. 6 Nebenarbeiten und nachträgliche Änderungen werden für die Firma idm – systeme nur nach Schriftlicher vorheriger Bestätigung verbindlich. Einkaufsbedingungen des Bestellers / Auftraggeber haben nur dann Gültigkeit, soweit sie mit den hier vorgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Widerspruch stehen. Die Vereinbarung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für alle Zukünftigen vertraglichen Beziehungen. Ergänzend gelten für alle Bauleistungen die VOB/B wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Sofern sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Firma idm – systeme der Erfüllungsort.

(3) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN- Kautrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

(4) Der Auftraggeber ist selber verantwortlich nach der AGB anzufragen, der Auftraggeber hat die Möglichkeit die AGB auf unserer Webseite www.idm-systeme.de im Impressum einzusehen, ferner hat der Auftraggeber bei Übergabe eines Angebotes im Briefkopf oder per Email die AGB über ein Link einzusehen. Unterzeichnet der Auftraggeber ohne die AGB gelesen zu haben einen Auftrag, erkennt der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma idm – systeme an und ist mit seiner Unterschrift damit einverstanden, ein nachträglicher Widerruf ist ausgeschlossen.

§2. Angebot, Zustandekommen des Vertrages

(1) Die jeweiligen Angebote sind stets freibleibend. Der Liefervertrag kommt grundsätzlich erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Firma idm-systeme zustande. Für die Inhalte des Vertrages ist die Auftragsbestätigung, oder soweit eine solche nicht vorliegt das Angebot maßgebend. Sämtliche Nebenarbeiten zu der jeweiligen Bestellung sind im Angebot bzw. im Auftrag nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls Sie dennoch ausgeführt werden sollen, sind sie gesondert zu vergüten oder in der Entrechnung zusammengefasst. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für die Lieferung bzw. den Arbeitsbeginn ist Voraussetzung, dass die Lieferung oder Leistung ungestört erfolgen kann. Die Ausführungsfrist zur Lieferung beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags und nicht vor der Beibringung der etwa vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen. Der Besteller/ Auftraggeber hat zudem nachzuweisen, dass Ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Bau-Herren, Brandversicherung) besteht. Wird eine Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Besteller/ Auftraggeber vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung durch den Besteller / Auftraggeber unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.

(2) An den Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Fotos und sonstigen Unterlagen behält sich die Firma idm – systeme sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechtliche vor, solche Unterlagen dürfen Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden.

§3. Preise und Fälligkeit

(1) Sämtliche Preise gelten, sofern nichts anders ausdrücklich vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung, zuzüglich der am Tag der Lieferung gültiger Mehrwertsteuer. Zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eintretende Änderungen der dem Angebot zu Grunde liegenden Preise, Tarife und Steuern berechtigen die Vertragsparteien zu einer Entsprechenden Preisanpassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Lieferungen, Bau und Montageleistungen)

Der Firma idm – systeme Herbert Wagner (Stand: 05/2015)



§4. Sonderbestellungen

Auftragsbezogene Fertigungen sowie Sonder- und Massanfertigungen können nicht storniert werden. Der Käufer ist generell verpflichtet Sonderbestellungen abzunehmen, eine Rücknahme von Sonderbestellungen oder Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.

Lieferung erfolgt nur gegen Vorkassenzahlung des Gesamtbetrages, nach Zahlungseingang erfolgt umgehend die Lieferung und näherer Terminvereinbarung.

Für die Überweisung von Vorkassenzahlung erhalten sie eine Proformarechnung, bei Lieferung ist eine korrekte Rechnung beigefügt.

Bei Nichtabnahme ab 1 Woche nach Fertigstellungsdatum stellen wir die Wahre in Rechnung und Können Ihnen diese nach Absprache kostenpflichtig zustellen § 433 BGB Satz 2

§5. Rechnungen

Die Firma idm – systeme ist berechtigt für Materialeinkäufe (Baustoffe) Vorkasse in Höhe von 25% bis 50% des Warenwertes vor Bestellung zu verlangen.

Liegt keine besondere Vereinbarung vor, so ist die Rechnungs- – Zahlung spätestens **8 Tage** nach Rechnungseingang in Bar oder Überweisung und ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen vorherigen Vereinbarung. Unberechtigte Abzüge fordert die Firma idm – systeme nach. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Rechnung ist die Firma idm – systeme berechtigt, die jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Zinsen vom Besteller / Auftraggeber zu verlangen.

Die Geltendmachung höherer Forderungen bleiben hiervon unberührt und zulässig.

Ist der Besteller / Auftragsgeber mit der Zahlung der Rechnung über 16 Werktage in Verzug, dies gilt ab Rechnungsdatum, kann die Firma idm-systeme nach § 9 VOB/B Absatz 1 b den bestehenden Werksvertrag wegen Schuldnerverzugs Kündigen, eine Fristsetzung mit Kündigungsandrohung 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 ist nicht erforderlich,

Zahlungsziele sind im Auftrag und der Rechnung Angezeigt. Mit der Ausgesprochenen Kündigung entfallen alle Gewährleistungen, die bis dahin angefallenen Materialienkosten § 9 VOB/B Absatz 3 und § 642 BGB sind vom Besteller ohne Abzug sofort zu Begleichen.

Kommt der Besteller / Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen weiterhin nicht nach, kann die Firma idm – systeme ohne weitere Mahnungsankündigung beim Amtsgericht 53879 Euskirchen den Erlass eines Mahnbescheides eröffnet werden, die daraus entstehenden kosten trägt der Besteller / Auftraggeber.

Die Firma idm-systeme behält sich das Recht vor nach § 642 BGB Absatz 2 Schadenersatz zu fordern die sich aus § VOB / B 9 b ergeben.

Entschädigung für Beitreibungskosten

Zudem entsteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 40 Euro als Entschädigung für die Beitreibungskosten des Gläubigers. Hierfür muss der Gläubiger den Schuldner nicht vorab mahnen. Übersteigen die Beitreibungskosten den Pauschalbetrag hat der Schuldner natürlich auch Anspruch auf Erstattung der darüber hinausgehenden Beitreibungskosten. Diese dürfen auch Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens umfassen.

§6. An- und Abfahrkosten

Berechnet werden die An- und Abfahrkosten jeweilig vom Einsatzort zum Sitz der Firma idm – systeme. Die Berechnung ist in zwei Stufen gestaffelt, im Umkreis von 50km kann eine Pauschale pro Tag erhoben werden (im Angebot ausgewiesen). An- und Abfahrt von über 50km, werden für jede angefangene Stunde mit dem jeweiligen Stundensatz erhoben. BGB 1 §§ 631 – 1 §§ 632

§7. Einzel Stundennachweis

Die Firma idm – systeme erstellt ein Einzel Stundennachweis nur auf Anforderung, die Stunden für Leistungen sind im Angebot - Auftrag - Rechnung ausgewiesen. Der Stundennachweis erfolgt in Dateiformat EXEL.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Lieferungen, Bau und Montageleistungen)

Der Firma idm – systeme Herbert Wagner (Stand: 05/2015)



§8. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit dem Besteller / Auftraggeber bleiben die gelieferten Waren Eigentum der Firma idm – systeme. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers / Auftraggeber insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Firma idm – systeme Berechtig die Wahre zurückzunehmen. Hierzu ist der Firma idm – systeme vom Besteller / Auftraggeber der Zugang zu ihrem Eigentum zu verschaffen. In der Zurücknahme der Ware liegt jedoch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Firma idm – systeme hätte diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung der Ware ist grundsätzlich ein Rücktritt vom Vertrag gegeben. Nach Rücknahme der Ware ist die Firma idm – systeme zur Verwertung befugt; der sich hieraus ergebende Verwertungserlös ist nach Abzug der entstandenen Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers / Auftraggeber Anzurechnen.

(2) Die Firma idm – systeme ist ferner berechtigt nach vorgesehenen Lieferungen und Leistungen aus allen Aufträgen des Bestellers / Auftraggeber bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher noch offener Forderungen Zurückzuhalten oder angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen. Den Ansprüchen der Firma idm – systeme gegenüber ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnungen, sowie die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages, nur dann zulässig, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder von der Firma idm – systeme anerkannt worden sind. Dem Besteller / Auftraggeber bleibt insoweit die abgesonderte Geltendmachung seiner Rechte Freigestellt.

(3) Der Besteller / Auftraggeber kann die Ware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes veräußern oder Weiterverarbeiten. Ein Eigentumserwerb des Bestellers / Auftraggeber an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung gilt als für die Firma idm – systeme vorgenommen, ohne dass der Firma idm – systeme irgendwelche Verpflichtungen hieraus erwachsen.

Bei der Verarbeitung mit anderen, der Firma idm – systeme nicht gehörenden Waren, steht der Firma idm – systeme Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Die Forderung des Bestellers/ Auftraggeber aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleichgültig, in welchem Zustand dieser die Ware verkauft, werden bereits jetzt an die Firma idm – systeme abgetreten. Auf die Anforderung der Firma idm – systeme hin ist der Besteller/ Auftraggeber verpflichtet, der Firma idm – systeme hierüber eine schriftliche Zession auszustellen. Die Firma idm – systeme ist berechtigt, dem Erwerber der Vorbehaltsware die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller/ Auftraggeber kann jedoch insoweit Freigabe der Forderung beanspruchen, als sie den Wert der Vorbehaltsware um 20 Prozent übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen bleibt der Firma idm – systeme vorbehalten.

§9. Gefahrübergang

(1) Bei reinen Lieferungen geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks des Lieferer die Gefahr auf den Besteller über. Das gleiche gilt, wenn die Ware dem Besteller durch Mitteilung der Versandbereitschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen trägt die Firma idm – systeme die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.

(2) Der Besteller trägt die Gefahr jedoch auch vor Abnahme des Liefergegenstandes, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage oder Leistungen Einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Lieferungen, Bau und Montageleistungen)

Der Firma idm – systeme Herbert Wagner (Stand: 05/2015)



(3) Ist es für Leistungen oder Teilleistungen noch nicht zu einer formellen Abnahme gekommen, haftet der Besteller / Auftraggeber für alle Schäden, die von Dritten verursacht werden, wenn die Leistung oder Teile der Leistung sofort nach Fertigstellung in Benutzung genommen werden. Dem Besteller/ Auftraggeber bleibt es vorbehalten, die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Benutzung zu nehmen, dann greift § VOB/B 12 Absatz 5 Nr.2 ein. In allen Fällen obliegt es dem Besteller / Auftraggeber , bei durch Dritten hervorgerufenen Schäden den Verursacher haftbar zumachen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die die Firma idm – systeme nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Tagen nach Anzeige der Fertigstellung, auch bei Teilfertigstellung als erfolgt.

§ 10. Lieferzeit

(1) Der Beginn der von der Firma idm – systeme angegebenen oder bestätigten Lieferzeit oder Ausübung der vorgesehenen Arbeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, die im Zusammenhang mit dem Gewerk stehen. Daher setzt die Einhaltung der Lieferfristen die rechtzeitige, Ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers / Auftraggeber voraus.

(2) Die angegebene Lieferzeit oder Ausübung der Arbeiten verlängert sich um die Zeit in der die Firma idm – systeme von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung betroffen ist. Hierzu zählt auch, dass ein Zulieferer, dessen Teile zur Fertigstellung der Ware erforderlich sind, aufgrund der zuvor benannten Umstände verspätet liefert. Analog gilt dies bei vergleichbaren Ereignissen, die außerhalb von der Firma idm – systeme zu vertretender Umstände liegen und auf die die Firma idm – systeme keinen Einfluss nehmen kann, z.B. bei Betriebsstörungen erheblicher Art im eigenen oder im Zuliefererbetrieb oder bei Naturkatastrophen, die den Betriebsablauf stören.

(3) Kommt der Besteller / Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er im obliegenden Mitwirkungspflichten ist die Firma idm – systeme berechtigt den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendung zu verlangen.

(4) Wurde ein Fixtermin für die Erfüllung des Auftrags vereinbart und kommt es später zu weiteren Aufträgen des Bestellers / Auftraggeber , die zu einer Verzögerung der Lieferfristen oder der Leistungen führen, verlieren Vereinbarungen über zu zahlende Vertragsstrafen, die bei Überschreitung des Termins fällig würden, ihre Gültigkeit. Gleiches gilt, wenn während der Vertragserfüllung durch Unzulänglichkeiten, die Firma idm – systeme nicht zu vertreten hat, die z.B. in der baulichen Beschaffenheit ihre Ursache finden, über die der Besteller/ Auftraggeber der Firm idm – systeme nicht schriftlich vor Vertragsschluss aufgeklärt hat, auftreten und sich diese zeitlich auf die Ausführung der Leistungen durch die Firma idm – systeme auswirken.

§11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, so weit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich unvertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart worden war.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Lieferungen, Bau und Montageleistungen)

Der Firma idm – systeme Herbert Wagner (Stand: 05/2015)



§12. Sachmängelhaftung

(1) Grundlage für die Beschaffenheit der Ware oder Leistungen sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibungen. Garantie wird seitens der Firma idm – systeme nur übernommen, wenn diese zuvor und ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Auf gebrauchte oder Gestellte Ware seitens des Bestellers / Auftraggeber, die in der Baufase mit verbaut werden, besteht von seiten der Firma idm – systeme keine Garantie. Die Rechte des Bestellers/ Auftraggeber setzen ferner voraus, dass dieser seinen Untersuchungspflichten und Rügeobliegenheiten i. S. v. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Für Sachmängel haftet die Firma idm – systeme wie folgt, wenn eine Schriftliche Mängelrüge auf dem Postwege 14 Tage nach Fertigstellung geltend gemacht wird, Mündliche oder Email Mängelrügen sind nicht zulässig. Versäumt der Besteller die 14 Tägige Mängelrüge und ist § VOB/B 12 Absatz 5 Nr: 2 und § VOB/B 7 in Kraft getreten ist eine nachträgliche Gewährleistung für spätere Mängelrügen davon frei.

(3) Silikonfugen:

Da Silikonfugen grundsätzlich immer wieder einmal erneuert werden müssen, gibt es darauf keine Gewährleistung, bzw. fällt das nicht unter die allgemeine Gewährleistungspflicht.

Silikonfugen Wartungsfugen sind nicht der Gewährleistung unterlegen. Wartungsfugen nach DIN 52460 wie folgt definiert werden

"Als Wartungsfuge sind alle Fugen definiert, die starken chemischen oder physikalischen Einflüssen ausgesetzt sind und deren Dichtstoffe in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und ggf. erneuert werden müssen um Folgeschäden zu vermeiden.

Hierzu gehören Badewannen, Duschtassen, Hänge- WC , Waschbecken und auch Fugenabriss aufgrund von Estrichaufschübelungen, übermäßiger Beanspruchung sowie Veränderungen durch andere Äußere Einwirkungen, die die zulässige Gesamtverformung des Dichtstoffes überfordern. Zusätzliche Belastungen sind gegeben, wenn mit permanent auftretenden und schwer kontrollierbaren chemischen Beanspruchungen (Wasser, Reinigungsmittel, Ablagerungen von Schmutz) und / oder ständigen mechanischen Beanspruchungen (Reinigung, Begehen, Befahren zu rechnen ist.

Dadurch verursachte Mängel berechtigen nicht zur Reklamation , da diese im Rahmen der handwerklichen Leistungen nicht zu verhindern sind.

Eine Permanente Überprüfung der Fuge erfolgt, so weit nichts anderes Vereinbart durch den Bauherrn, Ein Wartungsvertrag oder eine permanente Kontrolle durch den Auftragnehmer besteht nicht. Entstehende Sanierungskosten sind durch den Bauherrn zu begleichen.

(4) Ausgeschlossen einer Nachbesserung sind vom Besteller/ Auftraggeber gestellte oder Gebrauchte Teile oder Waren. Greift der Besteller / Auftraggeber in die hergestellte Ware oder Leistung unbefugt ein, und Beschädigt dadurch die Ware oder Leistung so haftet die Firma idm – systeme dafür nicht.

(5) Die Firma idm – systeme ist bemüht, von ihren Lieferanten Unbedenklichkeitsnachweise für die verwendeten Baustoffe zu erhalten. Sofern der Hersteller eine solche Zusicherung nicht schriftlich ausstellt, haftet die Firma idm – systeme nicht für die zugesicherten Inhaltsstoffe der verwendeten Baumaterialien.

(6) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten bei Ordnungsmäßigen anzeigen der Mängelrügen § 12/2 Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, so weit die gesetzliche Regelung längere Fristen zwingend vorschreibt, z.b. beim Verbrauchsgüterkauf.

(7) Der Besteller / Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Lieferungen, Bau und Montageleistungen)

Der Firma **idm – systeme** Herbert Wagner (Stand: 05/2015)



(8) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers / Auftraggeber in einem Umfang von 5% zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller / Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Schriftliche Mängelrüge §12/2 geltend gemacht wurde, deren Berechtigung zweifelsfrei besteht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller / Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

(9) Zunächst ist dem Lieferer steht's Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu Gewähren.

(10) Schlägt die Nacherfüllung fehl kann der Besteller / Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller / Auftraggeber nicht verlangen.

(11) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller / Auftraggeber oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(12) Sonstige Schadensansprüche nach der Abnahme aus den Leistungen sind in schriftlicher Form innerhalb 1 Woche an die Firma idm – systeme zu richten. Erfolgte keine Abnahme § 12 VOB/B 5 Absatz 2 mit dem Besteller / Auftraggeber, ist ein Nachträglicher Schadensanspruch verwirkt.

§13. Sonstige Schadensansprüche

Sonstige Schadensansprüche des Bestellers / Auftraggeber , gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, so weit sich eine gesetzliche Haftung, z.b. nach dem Produkthaftungsgesetz (PRODHG), ergibt sowie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit nicht Vorsatz oder grob Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft Gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers/ Auftraggeber ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Lieferungen, Bau und Montageleistungen)

Der Firma idm – systeme Herbert Wagner (Stand: 05/2015)



§14. Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Geschäftssitz der Firma idm – systeme auch als vereinbarter Gerichtsstand; die Firma idm – systeme bleibt berechtigt, den Vertragspartner an seinen Sitz oder seiner Niederlassung zu verklagen.

§15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung gewollt war.

Die Firma idm – systeme ist in der Handwerkskammer zu Köln Betriebsnummer 1178798 eingetragen.

UID – Nr. DE 195138426

Sitz der Firma idm-systeme:

Herbert Wagner

Dammer Feld 12

D-51766 Engelskirchen

Tel : & Fax : 02263 – 4816559

Email: webmaster@idm-systeme.de

Webseite: www.idm-systeme.de

Es wird Ausführlich darauf Hingewiesen das mit Abgabe der Unterschrift unter dem Auftrag die AGB in vollem Umfang zugestimmt wurde, Änderungen vom Auftraggeber bedarf der Zustimmung der Firma idm-systeme nach Schriftlicher Genehmigung.

Hinweis zum Datenschutz: Ihre Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einer automatisierten Datei verarbeitet.